

## **Einleitung**

Mit der vorliegenden Untersuchung „Anwendung des humanitären Völkerrechts auf militärische Interventionen der Vereinten Nationen in internen bewaffneten Konflikten“ soll ein Beitrag zu dieser noch keineswegs abgeschlossenen Diskussion geleistet werden. Die Problematik der Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts soll in dieser Arbeit ausschließlich für den Bereich derjenigen internen bewaffneten Konflikte behandelt werden, die eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können interne bewaffnete Konflikte, in deren Verlauf es häufig zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen kommt, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden. In solchen Fällen darf der Sicherheitsrat die im VII. Kapitel der VN-Satzung enthaltenen Zwangsmaßnahmen ergreifen, selbst wenn es sich bei dem Konflikt um die inneren Angelegenheiten eines Staates handelt (Art. 2 Abs. 7 VN-Satzung).

Für die Zwecke dieser Dissertation werden alle militärischen Einsätze von regionalen Organisationen und Staaten unter der Ägide der Vereinten Nationen in internen bewaffneten Konflikten als VN-Einsätze bezeichnet. Alle Streitkräfte, ob eigene Streitkräfte der Vereinten Nationen oder Streitkräfte von VN-Mitgliedstaaten und von regionalen Organisationen, die mit Autorisierung des Sicherheitsrats VN-Einsätze durchführen, werden in dieser Arbeit als VN-Einheiten bezeichnet.

Die internationale Gemeinschaft hat für die beteiligten Parteien an einem bewaffneten Konflikt (sowohl für interne als auch für internationale bewaffnete Konflikte) verbindliche Regeln zum Schutz von Zivilisten und zivilen Objekten entwickelt. Diese Regeln bilden das humanitäre Völkerrecht, das auch als das Recht der bewaffneten Konflikte bezeichnet wird.

Die vorliegende Dissertation ist der Frage gewidmet, ob und in welchem Umfang bei der Durchführung militärischer Einsätze der Vereinten Nationen in internen bewaffneten Konflikten die Regeln des humanitären Völkerrechts Anwendung finden. Die Ermittlung des Status der VN-Einheiten bei der Durchführung von VN-Einsätzen in internen bewaffneten Konflikten als Kombattanten oder Zivilisten sowie der von ihnen dabei zu beachtenden Normen und Regeln stellt den Schwerpunkt dieser Dissertation dar.

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich aus der Tatsache, dass die Vereinten Nationen, obwohl sie ein Völkerrechtssubjekt sind, nicht selbst Partei der völkerrechtlichen Verträge sind, sondern lediglich die VN-Mitgliedstaaten. Nicht alle VN-Mitgliedstaaten wiederum sind Partei aller völkerrechtlichen Verträge. Deswegen ist es wesentlich zu klären, ob die Vereinten Nationen selbst, und damit die Streitkräfte, die gemäß ihres Mandates agieren, überhaupt an die völkerrechtlichen Verträge gebunden sind, oder ob eine solche Bindung allein auf der Ebene der einzelnen VN-Mitgliedstaaten besteht.

Laut *Model Agreement between the United Nations and Member States contributing Personal and Equipment to United Nations Peacekeeping Operations* (1991) sind die Vereinten Nationen während der Durchführung der Friedenseinsätze dazu verpflichtet, die Grundsätze der auf das militärische Personal anwendbaren völkerrechtlichen Verträge zu respektieren<sup>2</sup>. Die Reichweite dieser Verpflichtung ist jedoch nicht eindeutig. Umfasst sie lediglich das Völkergewohnheitsrecht, oder auch die völkerrechtlichen Verträge? Sind sie in der Lage, völkerrechtliche Verträge des humanitären Völkerrechts anzuwenden? Wären, eine entsprechende Bindung unterstellt, die Vereinten Nationen oder die VN-Mitgliedstaaten verpflichtet, die Anwendung des humanitären Völkerrechts zu überwachen? Sind schließlich auch die Staaten, deren Streitkräfte an VN-Einsätzen teilnehmen, für die Einhaltung des humanitären Völkerrechts verantwortlich?

An dieser Stelle sollte man sich vor Augen halten, dass die Vereinten Nationen nicht immer das Kommando und die Kontrolle über die Operationen haben, was ein wichtiger Faktor für die Lösung der Problematik sein könnte. Denn „*the Secretary General's bulletin on observance by united nations forces of international humanitarian law*“ (ST/SGB/1999/13 (1999)), das die Diskussion über die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts auf VN-Einheiten beilegen wollte, sieht die Möglichkeit ihrer Anwendung lediglich auf Streitkräfte unter dem Kommando der Vereinten Nationen vor.

Allerdings handelt es sich hier nicht um eine entweder-oder Antwort, denn sowohl die Vereinten Nationen im Rahmen ihrer Aufgaben zur Wahrung des Weltfriedens als auch die VN-Mitgliedstaaten sind an dem bewaffneten Konflikt beteiligt. Daraus kann eine gemeinsame Verantwortung der Beteiligten folgen.

Es ergibt sich eine weitere Frage. Wenn es denn richtig ist, dass das humanitäre Völkerrecht anwendbar ist, ist zu klären, ob es dabei um das Recht des internationalen oder das des internen bewaffneten Konfliktes geht. Zwischen diesen Regimen bestehen erhebliche Unterschiede. Die Normen des internationalen bewaffneten Konfliktes sind beispielsweise in Bezug auf den Schutz der Zivilisten und der Umwelt umfassender als die entsprechenden Regelungen für interne bewaffnete Konflikte.

Wie steht es beim Eingreifen der Vereinten Nationen mit der konkurrierenden Anwendung von Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht? Die Menschenrechte zielen darauf ab, dem Individuum die Möglichkeit zur freien Entfaltung zu garantieren, damit es seine kulturellen, persönlichen, gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Ziele verfolgen kann.

---

<sup>2</sup> A/46/185 (1991) General Assembly Model Agreement between the UN and Member States Contributing Personnel and Equipment to UN Peacekeeping Operations, Art. 28: „The United Nations peace-keeping operation shall observe and respect the principles and spirit of the general international conventions applicable to the conduct of military personnel“.

Andererseits ist das fundamentale Ziel des humanitären Völkerrechts der Schutz des menschlichen Lebens in bewaffneten Konflikten. Es besteht daher eine Konvergenz zwischen ihnen<sup>3</sup>. Bedeutet dies aber, dass die VN-Einheiten bei der Ausübung ihrer Funktionen sowohl die Menschenrechte als auch das humanitäre Völkerrecht achten müssen? Sind sie überhaupt an solche Regeln gebunden?

Um diese Fragen zu beantworten, wird als wissenschaftliche Methode grundsätzlich die Induktion, teilweise auch die Deduktion angewendet. Diese Dissertation stützt sich vor allem auf die Praxis der Vereinten Nationen. Zunächst wird die Bewertung von internen bewaffneten Konflikten durch den Sicherheitsrat untersucht, um bestimmte Kriterien herauszuarbeiten, die die internen bewaffneten Konflikte als eine Bedrohung des Weltfriedens qualifizieren. Ausgewählte bewaffnete Konflikte werden eingehend untersucht, anhand derer die Hintergründe der Reaktionen der Vereinten Nationen sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen für die VN-Einheiten während des Verlaufs des jeweiligen VN-Einsatzes herausgearbeitet werden.

Diese Dissertation beschränkt sich auf die bewaffneten Konflikte des afrikanischen Kontinents. Neben Asien und Ozeanien ist Afrika der Kontinent, auf dem sich die meisten bewaffneten Konflikte abspielen<sup>4</sup>. Bemerkenswert ist aber, dass die Mehrzahl der VN-Einsätze in afrikanischen Ländern durchgeführt wurde<sup>5</sup>.

Diese Region ist von humanitären Krisen, zerfallenden Gesellschaftssystemen, politischer Instabilität und bewaffneten Konflikten geprägt. Die Mehrheit der bewaffneten Konflikte der Region haben wirtschaftliche und ethnische Wurzeln. Es geht dabei zumeist um politische Macht und Kontrolle der natürlichen Ressourcen. Die geografische Beschränkung der Untersuchung erlaubt es daher, die Reaktionen der Vereinten Nationen auf bewaffnete Konflikte innerhalb eines ähnlichen politischen und kulturellen Umfeldes auswerten zu können. Da die bewaffneten Konflikte sich über viele Jahre erstrecken, lässt sich die Entwicklung in der Intensität und in den rechtlichen Rahmenbedingungen der VN-Einsätze beobachten, die nicht von regional geprägten kulturellen und politischen Unterschieden im Einsatzgebiet beeinflusst wird.

Von der Vielzahl an bewaffneten Konflikten in Afrika werden dabei lediglich diejenigen untersucht, die für das Thema dieser Dissertation von besonderer Bedeutung sind. Es handelt sich dabei um die internen bewaffneten Konflikte in der Demokratischen Republik Kongo, in Somalia, Ruanda, Sierra Leone und in Darfur (Sudan), weil sie ähnliche Merkmale aufweisen. Zunächst wurden sie als eine

---

<sup>3</sup> Siehe Heintze, „The European Court of Human Rights and the Implementation of Human Rights Standards During Armed Conflicts“, S. 61.

<sup>4</sup> Siehe Heidelberg Institute for International Conflict Research, *Conflict Barometer 2009* S. 2 f.

<sup>5</sup> Siehe United Nations, „Missions Administered by the Department of Peacekeeping Operations“, verfügbar unter: <http://www.un.org/en/peacekeeping/currentops.shtml>.

Bedrohung des Weltfriedens oder der internationalen Sicherheit eingestuft. Zum anderen wurden sie Gegenstand von militärischen Zwangsmaßnahmen nach dem VII. Kapitel der VN-Satzung. Die Vereinten Nationen setzten mithin alle ihnen zur Erhaltung des Weltfriedens zu Gebote stehenden Mittel ein. Die VN-Einheiten waren dazu autorisiert, Waffengewalt anzuwenden. Somit waren sie dem Risiko ausgesetzt, in unmittelbare bewaffnete Auseinandersetzungen mit den am Konflikt beteiligten Parteien verwickelt zu werden. Fraglich ist, ob die VN-Einheiten dadurch in eine mit den beteiligten Parteien vergleichbare Lage kommen. Ausgehend von den so gewonnenen Erkenntnissen wird der Versuch unternommen, einheitliche Standards für das rechtliche Verhalten der VN-Einheiten abzuleiten. Diese Erkenntnisse werden auch die Antwort auf die zwei Kernfragen dieser Dissertation, nämlich die Anwendung bzw. Bindung der VN-Einheiten an das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte sowie der Kombattanten- oder Zivilistenstatus der VN-Einheiten, liefern. Sie werden unter Berücksichtigung der deduktiven Methode durch die Auslegung verschiedener vertraglicher Regelungen, die Analyse der Rechtsprechung internationaler Gerichtshöfe und der wesentlichen Dokumente und Resolutionen der Vereinten Nationen sowie das Studium der völkerrechtlichen Literatur unterstützt und bestätigt.

Die vorliegende Dissertation ist in drei Kapitel gegliedert. Im ersten Kapitel werden die Grundlagen für die Anwendung des VII. Kapitels der VN-Satzung und für die Durchführung von VN-Einsätzen in internen bewaffneten Konflikten dargestellt. Ausgehend von der bisherigen Praxis des Sicherheitsrats werden verschiedene Kriterien erläutert, die dem Sicherheitsrat dazu dienen, nach seinem Ermessen interne bewaffnete Konflikte als Bedrohung des Weltfriedens oder der internationalen Sicherheit einzustufen. Das erste Kapitel beleuchtet ferner die Mittel, die den Vereinten Nationen zur Erhaltung des Weltfriedens zur Verfügung stehen, wobei die Durchführung militärischer Zwangsmaßnahmen im Mittelpunkt steht. Diese erlauben die Anwendung von Waffengewalt, was wiederum der Anknüpfungspunkt für die Anwendung des humanitären Völkerrechts sein könnte. Darüber hinaus wird die Bindung der Vereinten Nationen, des Sicherheitsrats und der VN-Mitgliedstaaten an das humanitäre Völkerrecht, ob völkerrechtliche Verträge, Völkergewohnheitsrecht oder *ius cogens*, aber auch an die Menschenrechte erörtert. Da die Vereinten Nationen als solche nicht Partei der völkerrechtlichen Verträge sind, sind sie prinzipiell nicht an das humanitäre Völkerrecht gebunden. Diese Aussage erscheint allerdings insoweit zweifelhaft, als es gerade zu den Zielen der Organisation gehört, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu festigen. Schließlich behandelt dieses Kapitel die verschiedenen Arten von VN-Einsätzen und befasst sich mit dem Problem des Fehlens eigener Streitkräfte der Vereinten Nationen sowie den in diesem Zusammenhang entwickelten Lösungen.

Im zweiten Kapitel dieser Dissertation wird, ausgehend von der Praxis der Vereinten Nationen in internen bewaffneten Konflikten in Afrika, aufgezeigt, welche Ausprägung des humanitären Völkerrechts bei der Durchführung militärischer Zwangsmaßnahmen zur Anwendung kommt. Zunächst wird kurz der Ablauf des

jeweiligen bewaffneten Konfliktes dargestellt. Ebenso werden die Reaktionen der Vereinten Nationen, die Anwendung des VII. Kapitels der VN-Satzung sowie die Kommando- und Kontrollstruktur der jeweiligen VN-Einsätze erläutert. In engem Zusammenhang damit steht die Schilderung der Vorgehensweise der VN-Einheiten in Ausführung der jeweiligen Mission. Dabei sind die Umstände zu erläutern, die für eine unmittelbare Teilnahme der VN-Einheiten an den jeweiligen Feindseligkeiten sprechen könnten. Dieses Kapitel beleuchtet darüber hinaus den Rechtsrahmen, den die VN-Einheiten bei der Ausführung ihrer Mission im Einsatzgebiet beachten mussten. Schließlich stellt es Begebenheiten dar, die sich im Rahmen der jeweiligen Einsätze ereigneten und die als Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht gelten könnten, sollte dieses anwendbar sein. Diese Untersuchung dient dazu, die Gemeinsamkeiten der ausgewählten Fallstudien in Bezug auf die Erhaltung der Regeln des humanitären Völkerrechts herauszuarbeiten.

Im dritten Kapitel werden die auf VN-Einheiten in internen bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts, aber auch die Menschenrechte, erörtert. Dieses Kapitel stellt den Schwerpunkt dieser Dissertation dar. Nichts kann jedoch unternommen werden, wenn die Bindung der VN-Einheiten an das humanitäre Völkerrecht nicht sichergestellt ist. Die Frage ist daher, ob die VN-Einheiten verpflichtet sind, das humanitäre Völkerrecht zu achten. Dabei wird darauf einzugehen sein, ob eine Bindung der VN-Einheiten an das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte aus der entsprechenden Bindung der Vereinten Nationen oder der Truppenstellerstaaten hergeleitet werden kann. Sollte keine dieser Regeln anwendbar sein, wäre die Schaffung neuer Regeln notwendig. Daher ist die Beantwortung der Frage, ob die VN-Einheiten verpflichtet sind, das humanitäre Völkerrecht zu achten, von grundlegender Bedeutung. Zuerst ist zu prüfen, inwiefern die VN-Einheiten aufgrund der Wahrnehmung ihrer Funktionen im Einsatzgebiet als Kombattanten zu betrachten sind. Durch die Autorisierung zur Gewaltanwendung dürfen die VN-Einheiten an Feindseligkeiten teilnehmen, wodurch sie zu militärischen Akteuren werden können.

Im Anschluss daran kommt es zu einer detaillierten Darstellung der auf die VN-Einheiten in internen bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts. Mit dem anwendbaren Recht hängt die Frage nach der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit für Verstöße der VN-Einheiten gegen das humanitäre Völkerrecht zusammen. Dies wird zuletzt kurz erläutert.